

Antrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen**Korruptionsbekämpfungsgesetz für das Land Bremen**

Der Missbrauch anvertrauter Entscheidungsmacht bei Staat und Kommunen oder juristischen Personen zum privaten Vorteil von Entscheidungsträgern führt im Bereich der öffentlichen Verwaltung, der Politik und der Wirtschaft zu großen materiellen Schäden und zu einem Vertrauensverlust der Bürgerinnen und Bürger. Insbesondere beeinträchtigt Korruption den fairen Wettbewerb im Rahmen der öffentlichen Auftragsvergabe.

Die Bekämpfung von Korruption steht vor besonderen Schwierigkeiten, weil es oftmals keine direkt betroffenen individuellen Opfer gibt. Notwendig ist daher ein Höchstmaß an effektiver präventiver Kontrolle. Dazu gehört ein starkes Netz von Mitteilungs- und Anzeigepflichten. Ganz wesentlich ist die Ausweitung der Kontrollmechanismen im Rahmen des Vergabeverfahrens, um korruptionsanfällige Situationen zu verhindern. Gleichzeitig ist dafür Sorge zu tragen, dass vorteilsgewährende Unternehmen nachhaltig von einer Marktteilnahme ausgeschlossen werden, damit korruptes Verhalten nicht nur strafrechtlich verfolgt wird, sondern auch dessen Profit langfristig infrage gestellt wird.

In Bremen wurde bereits eine Vielzahl von Maßnahmen zur Verfolgung, Vorbeugung und Erschwerung von Korruption beschlossen und umgesetzt. Hierzu zählt die Einrichtung der Zentralen Antikorruptionsstelle (ZAKS) 1998, die seit Mitte 2007 beim Senator für Inneres und Sport geführt wird. Dort wird die Bekämpfung der Korruption nunmehr ganzheitlich wahrgenommen, sowohl durch zentrale Beratung und Prävention als auch durch Ermittlungen. Für diese wichtige Arbeit bedarf es nun noch einer gesetzlichen Grundlage. Zudem ist die Zuständigkeit auf die bremischen Gesellschaften und Beteiligungen zu erweitern.

Des Weiteren ist in Anlehnung an die „Whistleblower“-Regelung des geplanten neuen § 612 a BGB, dem Informantenschutz für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, eine Regelung im Bremischen Beamtengesetz zu schaffen, die Rechtssicherheit für Beamte schafft, die von Korruptionstaten in ihren Dienststellen Kenntnis erlangen.

Ein weiterer Schritt zur Bekämpfung von Korruption durch Prävention und durch Profitvermeidung ist die Einrichtung eines Korruptionsregisters, in dem Unternehmen sowie natürliche und juristische Personen geführt werden, die aufgrund bestimmter Gesetzesverstöße nicht mehr an der Vergabe öffentlicher Aufträge beteiligt werden sollen. Da Korruptionstaten länderübergreifend verübt werden, sollte ein Korruptionsregister auf Bundesebene eingerichtet werden. Eine entsprechende Initiative scheiterte im Bundesrat jedoch an der Ablehnung der CDU-regierten Länder. Vonseiten des CSU-geführten Wirtschaftsministeriums erfolgen keine weiteren Initiativen.

Solange also eine bundeseinheitliche Regelung nicht zu erwarten ist, muss in Bremen die Bekämpfung der Korruption durch die Einrichtung eines Landeskorruptionsregisters intensiviert werden.

Für den Eintrag in das Korruptionsregister ist der hinreichende Nachweis korruptionsrelevanter oder sonstiger Rechtsverstöße im Geschäftsverkehr oder mit Bezug zum Geschäftsverkehr erforderlich, die in einem Katalog von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten aufgeführt werden. Dazu gehören Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung, Steuernehrllichkeit, wettbewerbswidrige Absprachen und sonstige Verstöße, die den freien Wettbewerb unterlaufen. Zwischen der zentralen Informationsstelle und

den Strafverfolgungsbehörden und den Behörden der Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten sowie den öffentlichen Auftraggebern bestehen umfangreiche Mitteilungspflichten. Betroffene Unternehmen und Personen werden unterrichtet und angehört. Die öffentlichen Auftraggeber sind verpflichtet, vor Entscheidungen über die Vergabe öffentlicher Aufträge mit einem Wert ab 20 000 € Eintragungen bei der Informationsstelle nachzufragen. Die Informationsstelle erteilt unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag Auskunft über Eintragungen im Korruptionsregister an genau bezeichnete Stellen, wie die mit Vergabeentscheidungen befassten öffentlichen Stellen des Bundes und der Länder sowie Gerichte und Staatsanwaltschaften. Die Tilgung der Daten im Register erfolgt nach detaillierten Regelungen.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

1. Der Senat wird aufgefordert,
 - a) eine Rechtsgrundlage in Form eines Gesetzes für die Tätigkeit der Zentralen Antikorruptionsstelle (ZAKS), einschließlich der Erweiterung ihrer Zuständigkeit auf die bremischen Gesellschaften und Beteiligungen, zu entwerfen,
 - b) eine gesetzliche Regelung im Bremischen Beamtengesetz zu entwerfen, die Beamte berechtigt, Korruptionstaten in den Dienststellen bei ihrem Dienstherrn oder der Zentralen Antikorruptionsstelle zu melden und Ahndung zu verlangen.
 - c) die Pflicht zur Ernennung von Korruptionsbeauftragten für alle Ressorts und Dienststellen sowie Definition ihrer Aufgaben und Zuständigkeiten gesetzlich zu regeln.
2. Der Senat wird aufgefordert, über den Bundesrat eine Initiative zur Einführung eines bundesweiten Korruptionsregisters zu ergreifen.
3. Bremisches Gesetz zur Errichtung und Führung eines Korruptionsregisters (Bremisches KorruptionsregisterG).

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Bremisches Gesetz zur Errichtung und Führung eines Korruptionsregisters (Bremisches KorruptionsregisterG)

§ 1

Zielsetzung

(1) Im Interesse einer effektiveren Korruptionsbekämpfung und Korruptionsprävention richtet die Freie Hansestadt Bremen eine zentrale Informationsstelle ein, die zum Zweck der Sammlung und Bereitstellung von Informationen über die Unzuverlässigkeit von natürlichen und juristischen Personen sowie von Personenvereinigungen und -gesellschaften ein Register führt (Korruptionsregister).

(2) Ziel des Korruptionsregisters ist es, die Freie Hansestadt Bremen und die sonstigen der Aufsicht der Freien Hansestadt Bremen unterstehenden juristischen Personen öffentlichen Rechts (Auftraggeber) bei der ihnen obliegenden Prüfung der Zuverlässigkeit von Bieterinnen und Bietern, Bewerberinnen und Bewerbern sowie potenziellen Auftragnehmerinnen und Auftragnehmern zu unterstützen. Öffentliche Auftraggeber im Sinne dieses Gesetzes sind alle in § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen genannten Auftraggeber.

(3) Die im Korruptionsregister enthaltenen Informationen dienen ferner der Unterstützung von Strafverfolgungsbehörden.

§ 2

Informationsstelle und Korruptionsregister

(1) Die zentrale Informationsstelle wird bei der zuständigen Behörde eingerichtet. Ihr obliegt die Führung des Korruptionsregisters. Die zentrale Informationsstelle trifft selbst keine Entscheidungen über Vergabeausschlüsse.

(2) Das Korruptionsregister kann in Form einer automatisierten Datei geführt werden.

(3) Datenübermittlungen durch das Register und an das Register erfolgen schriftlich. Das Telefax gilt als Schriftform.

(4) Elektronisch übermittelte Daten an betroffene Unternehmen und Personen sind zu verschlüsseln.

(5) Die elektronische Datenübermittlung zwischen öffentlichen Auftraggebern und dem Register ist mindestens mit einer fortgeschrittenen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen, oder es ist nach dem Stand der Technik entsprechend sicherzustellen, dass die Identität der übermittelnden Stelle und des Absenders sowie die Unversehrtheit und Authentizität der Daten gewährleistet sowie eine unbefugte Einsichtnahme Dritter ausgeschlossen sind. Im Fall der Nutzung allgemein zugänglicher Netze sind Verschlüsselungsverfahren anzuwenden.

§ 3

Eintragungsvoraussetzungen

(1) In das Korruptionsregister sind bei einem hinreichenden Nachweis von im Rahmen einer unternehmerischen Betätigung begangenen korruptionsrelevanten oder sonstigen Rechtsverstößen von Bedeutung, insbesondere in Bezug auf die Art und Weise der Begehung oder den Umfang des materiellen oder immateriellen Schadens, Eintragungen vorzunehmen. Einzutragen sind Verstöße gegen folgende Rechtsvorschriften:

1. § 331 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsannahme),
2. § 332 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit),
3. § 333 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung),
4. § 334 des Strafgesetzbuchs (Bestechung),
5. § 335 des Strafgesetzbuchs (besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung),
6. § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
7. § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug),
8. § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug),
9. § 265 b des Strafgesetzbuchs (Kreditbetrug),
10. § 266 des Strafgesetzbuchs (Untreue),
11. § 266 a des Strafgesetzbuchs (Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt),
12. § 298 des Strafgesetzbuchs (wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen),
13. § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr),
14. § 108 e des Strafgesetzbuchs (Abgeordnetenbestechung),
15. § 370 der Abgabenordnung (Steuerhinterziehung),
16. §§ 19, 20, 20 a, 22 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen,
17. § 34 des Außenwirtschaftsgesetzes,
18. § 404 Abs. 1 oder 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (ungenehmigte Beschäftigung von Ausländern),
19. §§ 15, 15 a, 16 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (illegale Beschäftigung),
20. Verstöße, die zu einem Ausschluss nach § 21 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes oder nach § 21 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes führen können,
21. § 8 Abs. 1 Nr. 2, §§ 9 bis 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes,
22. § 81 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), insbesondere nach § 14 GWB durch Preisabsprachen und Absprachen über die Teilnahme am Wettbewerb.

(2) Der für die Eintragung erforderliche hinreichende Nachweis des jeweiligen Rechtsverstoßes gilt als ausreichend erbracht,

1. bei strafrechtlicher Verurteilung,
2. bei Erlass eines Strafbefehls,
3. bei Einstellung des Strafverfahrens nach § 153 a Strafprozessordnung (StPO),
4. nach Rechtskraft eines Bußgeldbescheids,
5. für die Dauer der Durchführung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens, wenn im Einzelfall angesichts der Beweislage bei der meldenden Stelle kein vernünftiger Zweifel an einer schwerwiegenden Verfehlung besteht und die Ermittlungsbeziehungsweise die für das Bußgeldverfahren zuständige Behörde den Ermittlungszweck nicht gefährdet sieht.

(3) Eintragungen sind ferner vorzunehmen bei Vergabeausschlüssen durch die öffentlichen Auftraggeber, soweit der Ausschluss aus Gründen der Unzuverlässigkeit des Unternehmens oder der natürlichen Person im Zusammenhang mit Rechtsverstoßen nach Absatz 1 erfolgt ist.

§ 4

Mitteilungspflicht

(1) Die zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten berufenen Behörden und die Strafverfolgungsbehörden im Geltungsbereich dieses Gesetzes sind verpflichtet, der Informationsstelle eintragungsrelevante Rechtsverstoße im Sinne von § 3 Absatz 1 und 2 mitzuteilen, soweit keine anderweitigen gesetzlichen Vorschriften einer Mitteilung entgegenstehen.

(2) Die öffentlichen Auftraggeber im Geltungsbereich dieses Gesetzes sind verpflichtet, der Informationsstelle Vergabeausschlüsse im Sinne von § 3 Absatz 3 mitzuteilen. Werden Umstände bekannt, die einer weiteren Speicherung entgegenstehen, so ist die Informationsstelle hiervon unverzüglich zu informieren.

(3) In das Korruptionsregister können Mitteilungen öffentlicher Stellen des Bundes und anderer Länder über Vergabeausschlüsse im Sinne von § 3 Absatz 3 oder eintragungsrelevante Rechtsverstoße im Sinne von § 3 Absatz 1 und 2 aufgenommen werden, soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften entgegenstehen

(4) Die meldende Stelle gibt den betroffenen Unternehmen und natürlichen Personen vor der Mitteilung Gelegenheit zur Äußerung. Die meldende Stelle dokumentiert ihre Entscheidungsgründe. Sie unterrichtet die Betroffenen nach Satz 1 vor der Mitteilung über deren Wortlaut.

(5) Die meldende Stelle trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der mitgeteilten Daten. Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung der mitteilenden Stelle haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 5

Eintragungsgegenstand

(1) Liegen die Eintragungsvoraussetzungen nach § 3 vor, so haben die nach § 4 zur Mitteilung verpflichteten Behörden der Informationsstelle folgende Daten zu übermitteln:

1. meldende Behörde,
2. Datum der Meldung,
3. Aktenzeichen des Vorgangs der meldenden Stelle,
4. betroffenes Unternehmen und betroffene Zweigniederlassung (Firma und Name, Rechtsform, Namen und Vornamen der gesetzlichen Vertreter, bei Personengesellschaften Namen und Vornamen der geschäftsführenden Gesellschafter, Sitz oder Anschrift des Unternehmens, Registergericht und Handelsregisternummer sowie Umsatzsteueridentifikationsnummer),
5. Name, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift der betroffenen natürlichen Personen,
6. Anlass für die Meldung, Art der Eintragungsvoraussetzungen,
7. Datum und Dauer des Vergabeausschlusses.

Ist der Rechtsverstoß oder der Vergabeausschluss ausschließlich einer selbstständigen Zweigniederlassung eines Unternehmens zuzurechnen, so werden nur die Daten dieses Unternehmensteils in das Register eingetragen.

(2) Erweisen sich Eintragungen als falsch, so ist unverzüglich die Löschung zu veranlassen. Erweisen sich nur einzelne Angaben in den Eintragungen als falsch, veranlasst die ursprünglich meldende Stelle die unverzügliche Löschung oder Berichtigung.

§ 6

Abfragepflicht

(1) Die öffentlichen Auftraggeber sind verpflichtet, vor Entscheidungen über die Vergabe öffentlicher Aufträge mit einem Wert ab 20 000 Euro oder beim Abschluss von Dauerschuldverhältnissen mit einem Jahreswert ab 40 000 Euro ungeachtet der Höhe der jeweiligen Teilzahlungen bei der Informationsstelle nachzufragen, inwieweit Eintragungen im Korruptionsregister zu Bieterinnen und Bietern, Bewerberinnen und Bewerbern sowie potenziellen Auftragnehmerinnen und Auftragnehmern vorliegen. Die öffentlichen Auftraggeber sind berechtigt, die Nachfragen auch auf etwaige Nachunternehmerinnen und -unternehmer zu erstrecken, wenn sie dies für erforderlich halten.

(2) Bei geplanten Vergaben unterhalb der in Absatz 1 Satz 1 genannten Wertgrenze kann der öffentliche Auftraggeber bei der Informationsstelle nachfragen, ob Eintragungen zu Bieterinnen und Bietern, Bewerberinnen und Bewerbern sowie potenziellen Auftragnehmerinnen und Auftragnehmern vorliegen.

§ 7

Weitere Auskünfte

(1) Die Informationsstelle erteilt auf Antrag Auskunft über Eintragungen im Korruptionsregister an:

1. die mit Vergabeentscheidungen befassten öffentlichen Stellen des Bundes und der Länder,
2. die mit der Nachprüfung von Vergabeentscheidungen befassten Vergabekammern,
3. die mit der Entscheidung über Vergaben befassten Gerichte,
4. die Gerichte und Staatsanwaltschaften des Bundes und der Länder,
5. die mit der Verhütung und Verfolgung von Wirtschaftskriminalität befassten Polizeidienststellen des Bundes und der Länder.

(2) Die auskunftsberechtigten Stellen haben den Zweck anzugeben, für den die Auskunft begehrt wird. Die Auskunftserteilung muss der Aufgabenerfüllung der anfragenden Stelle dienen.

§ 8

Tilgung

(1) Eine Eintragung im Korruptionsregister ist zu tilgen

1. nach einer Frist von einem Jahr, wenn im Falle eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens die Höhe der Geldbuße nicht mehr als 1000 Euro beträgt,
2. nach einer Frist von drei Jahren,
3. wenn die Stelle, die den Ausschluss oder den Hinweis mitgeteilt hat, die Wiederherstellung der Zuverlässigkeit meldet,
4. wenn eine Mitteilung gemäß Absatz 4 eingeht und die Stelle, die den Ausschluss oder den Hinweis gemeldet hat, nicht innerhalb eines Monats nach Übermittlung der Mitteilung durch die Informationsstelle widerspricht. Für die Dauer dieser Frist ist der Eintrag zu sperren und mit einem Sperrvermerk zu versehen,
5. bei Einstellung eines eingeleiteten Ermittlungs- oder Strafverfahrens mit Ausnahme einer Einstellung nach § 153 a StPO,
6. bei Freispruch nach einer Meldung nach § 3 Absatz 2 Nr. 1 und 5.

(2) Die Tilgung kann bei Nachweis der wiederhergestellten Zuverlässigkeit auf Antrag auch eher erfolgen. Die Zuverlässigkeit kann in der Regel als wiederhergestellt angesehen werden, wenn

1. die natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung beziehungsweise -gesellschaft durch geeignete organisatorische und personelle Maßnahmen Vorsorge gegen die Wiederholung des Rechtsverstoßes getroffen hat,
2. ein durch den Rechtsverstoß entstandener Schaden ersetzt wurde oder eine rechtsverbindliche Anerkennung der Schadensersatzverpflichtung vorliegt.

(3) Enthält das Korruptionsregister mehrere Eintragungen, so ist die Tilgung einer Eintragung erst zulässig, wenn bei allen Eintragungen die nach Absatz 1 zu wahren den Fristen abgelaufen sind oder bezüglich aller Eintragungen die nach Absatz 2 erforderlichen Zuverlässigkeitsnachweise erbracht wurden.

(4) Wird der Nachweis der wiederhergestellten Zuverlässigkeit bei einem öffentlichen Auftraggeber erbracht, hat dieser der Informationsstelle dies unverzüglich mitzuteilen. Erhalten andere Stellen nach § 4 Absätze 1 und 3 Kenntnis von Umständen, die eine weitere Speicherung im Korruptionsregister ausschließen, so ist dies der Informationsstelle unverzüglich mitzuteilen. Die Informationsstelle leitet diese Meldung unverzüglich an die ursprünglich mitteilende Stelle weiter.

(5) Die Frist beginnt mit dem Datum der Rechtskraft der Entscheidung in den Fällen des § 3 Abs. 2 Nr. 2, 3 und 5. In den Fällen des § 3 Abs. 2 Nr. 4 beginnt die Frist mit dem Datum der endgültigen Einstellung, in den Fällen des § 3 Abs. 2 Nr. 1 mit dem Datum der Eintragung.

§ 9

Unterrichtungspflicht

(1) Die betroffenen Unternehmen und natürlichen Personen sind von Eintragungen und Löschungen gemäß § 5 unverzüglich zu unterrichten.

(2) Die Informationsstelle hat darüber hinaus auf Antrag Unternehmen und natürlichen Personen Auskunft über die sie betreffenden Eintragungen im Korruptionsregister zu erteilen.

§ 10

Anwendbarkeit des Bremischen Datenschutzgesetzes

Das Bremische Datenschutzgesetz findet Anwendung, sinngemäß auch, soweit von diesem Gesetz juristische Personen betroffen sind.

§ 11

Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Es tritt mit dem Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

(3) Die Auswirkungen dieses Gesetzes werden nach einem Erfahrungszeitraum von drei Jahren durch den Senat überprüft. Er berichtet danach der Bürgerschaft über die Ergebnisse der Überprüfung.

Björn Tschöpe,
Dr. Carsten Sieling und Fraktion der SPD

Björn Fecker,
Dr. Matthias Güldner und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen